

Geschäftsordnung des Gleichstellungsprojektes

der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen vom 21.06.2024



Gleichstellungsprojekt der Studierendenschaft
RWTH Aachen
21. Juni 2024

§ 1 Allgemeines

(1). Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist die Regelung der Organisation, der Koordinierung und des Geschäftsbetriebes des Gleichstellungsprojektes (GSP) der Studierendenschaft der RWTH.

§ 2 Angehörige des GSP

(1) Wie in § 38 Absätze (2) und (3) der Satzung der Studierendenschaft der RWTH geregelt, besteht das Gleichstellungsprojekt aus den Mitgliedern des GSPs und Mitarbeitenden.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Sitzungen

(1) Zu Beginn der Sitzung wird eine Sitzungsleitung festgelegt.

(2) Das GSP soll in der Vorlesungszeit einmal pro Woche eine Sitzung für die Angehörigen des GSPs abhalten.

(3) Zur Sitzung muss durch die vorige Sitzungsleitung oder in Ausnahmefällen durch ein Mitglied des GSPs geladen werden.

(4) Die Ladungsfrist beträgt zwei Tage.

(5) Die Sitzung des GSP sind beschlussfähig, wenn:

1. Die Ladungsfrist eingehalten wurde und
2. mindestens ein Mitglied des GSP anwesend ist und
3. mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder vertreten ist

(6) Alle Angehörigen haben jeweils eine Stimme.

(7) Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Sitzung und vor jeder Abstimmung festgestellt.

(8) Die Sitzungen des GSP sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, beispielsweise für Beratungsfälle.

(9) Zu den Aufgaben der Sitzung zählen:

- 1. Bericht über die Tätigkeiten der anwesenden Angehörigen des GSP**
- 2. Besprechung von laufenden und geplanten Projekten und die Abstimmung der Aktivitäten der Angehörigen**
- 3. Bestellung der Mitarbeitenden und Bestimmung von deren Aufgaben, sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung**
- 4. Beschlüsse für die Ausgabe des GSP zur Verfügung stehenden Mitteln**

(10) Über jede Sitzung muss ein Ergebnisprotokoll nach § 4 geführt werden

§ 4 Protokoll der Sitzung des GSP

(1) Das Protokoll ist nicht öffentlich

(2) Zugriff zu dem Protokoll haben die Angehörigen des GSP, welche zur Zeit der Sitzung gewählt waren und alle Angehörigen der aktuellen Legislatur.

(3) Das Protokoll soll dem Präsidium des Studierendenparlamentes oder dem Vorsitzenden der Gleichstellungskommission auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen und in Gegenwart eines Mitgliedes des GSPs vorgelegt werden. Personenbezogene Daten müssen in im Fall einer Herausgabe geschwärzt werden.

(4) Die Protokolle müssen für 18 Monate archiviert werden und den nachfolgenden Mitgliedern zur Verfügung stehen.

§ 5 Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, sofern dem keine andere Bestimmungen entgegenstehen. Die Aufhebung oder Änderung vorheriger Beschlüsse bedarf einer absoluten Mehrheit.

(2) Beschlüsse sowie die Mehrheit und die Anzahl der abgegebenen Ja, Nein und Enthaltungsstimmen sind im Protokoll festzuhalten

(3) Beschlüsse des GSP werden, sofern von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Die Beschlüsse werden mit dem Bericht beim Studierendenparlament veröffentlicht.

§ 6 Bestellung und Amtszeit der Mitarbeitenden

(1) Das GSP bestellt die Mitarbeitenden auf der Sitzung des GSPs auf Grundlage der Satzung der Studierendenschaft.

(2) Die Amtszeit der Mitarbeitenden endet nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft

(3) Eine Bestellung und Entlassung kann in Abwesenheit durchgeführt werden. Für die Dauer des Tagesordnungspunktes darf der Person die Anwesenheit nicht verwehrt werden. Die betroffenen Angehörigen sind zu den entsprechenden Sitzungen mit Verweis auf die Wahl oder Entlassung einzuladen und nach der Sitzung unverzüglich über das Ergebnis durch ein Mitglied zu informieren.

§ 7 Beratung

(1) Die Mitglieder des GSP können Beratungstermine für Studierenden anbieten.

(2) Die Terminvergabe für die Beratungsgespräche wird durch vorherige Rücksprache mit den Studierenden gemacht, welche ein Beratungsgespräch wahrnehmen möchten.

(3) Die Inhalte des Beratungsgesprächs sowie personenbezogenen Daten der Studierenden sind geheim zu halten, sofern es keine anderen Wünsche von den beteiligten Studierenden gibt. Mit der Zustimmung von den Studierenden und der beteiligten Mitglieder des GSPs können auch weitere Personen zum Beratungsgespräch zugelassen werden.

(4) Die Mitglieder des GSPs sind für die Einhaltung, der nach §7 Absatz 3 garantierten Verschwiegenheit zuständig. Sollte ein Mitglied durch Fehlverhalten auffallen, ist dies der studentischen Gleichstellungskommission zu melden, welche der Situation angemessene Maßnahmen einleitet.

(5) Es darf eine Statistik über die Häufigkeit und groben Inhalte der Beratungsgespräche geführt werden.

(6) Um alleine eine Beratung durchzuführen, ist eine vorherige Einführung und Fortbildung in der Beratung nötig. Die Befähigung und Qualität der Beratung soll somit durch eine vorherige Ausbildung oder durch vergleichbares Zertifikat sichergestellt werden, welches innerhalb der ersten drei Monate der Amtszeit absolviert werden muss. Der Nachweis über die Teilnahme soll den Vorsitzenden der Gleichstellungskommission auf Anfrage vorgelegt werden

(7) Die Mitglieder des GSP, die Beratung durchführen, sind dazu eingeladen, sich über ihre Erlebnisse und Erfahrungen in der Beratung auszutauschen. Dies kann im Rahmen einer GSP Sitzung stattfinden. Tagesordnungspunkte, die der Supervision dienen, sind nicht öffentlich.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das GSP betreibt Social-Media Kanäle, in denen über Veranstaltungen des GSP sowie über Themen der Gleichstellung im Allgemeinen informiert werden kann.

(2) Die Social-Media Kanäle können nach Beauftragung von allen Mitarbeitenden des GSP betrieben werden.

§ 9 Zusammenarbeit

(1) Im Folgenden werden Beziehungen mit einigen Akteur*innen oder Einrichtungen explizit geregelt. Eine Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen oder Einrichtungen wird dadurch nicht ausgeschlossen

(1) Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

a. Das GSP nimmt regelmäßig an den Sitzungen des AStA teil.

b. Angehörige können dabei auf Beschluss der GSP Sitzung Mitglieder mit dessen Verpflichtungen auf einzelnen, bestimmten Sitzungen vertreten.

c. Das GSP ist bestrebt, mit dem AStA die Bewerbung der gegenseitigen und gemeinsamen Projekte und Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Studierendenparlament und Studierendenschaft der RWTH

a. Die Mitglieder des GSPs berichten satzungsgemäß bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes.

b. Die Mitglieder können ihren Bericht gesammelt verfassen. In diesem Fall muss deutlich werden welches Mitglied für welchen Teil der berichteten Arbeitbereiche verantwortlich ist.

c. Um die Gleichstellung der Studierendenschaft zu gewährleisten, arbeitet das GSP mit der studentischen Gleichstellungskommission (GSK) zusammen.

d. Das GSP nimmt regelmäßig an den Sitzungen der GSK teil.

e. Eine oder mehrere Angehörige aus dem GSP können dabei das GSP auf der jeweiligen GSK-Sitzung vertreten.

f. Das GSP bemüht sich um einen aktiven Austausch mit den anderen Beauftragten der Studierendenschaft. Dazu gehören nicht ausschließlich die Ausländer*innenvertretung, das Präsidium des Studierendenparlamentes, die BSHKs und BiS.

(3) RWTH Aachen

a. Das GSP arbeitet mit dem Gleichstellungsbüro (GSB) der RWTH-Aachen zusammen. Insbesondere ist ein starker Austausch mit der studentischen Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten angestrebt.

(4) Externe

a. Das GSP arbeitet mit der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen mit dem Standort Aachen, der Fachhochschule Aachen sowie dem Queerreferat an den Aachener Hochschulen e.V. zusammen, um gemeinsam Projekte und Veranstaltungen zu realisieren.

b. Das GSP ist bemüht, sich in landes- und bundesweiten Organisationen und mit Netzwerken auszutauschen.

c. Das GSP vertritt die Studierendenschaft der RWTH Aachen im Frauennetzwerk StädteRegion Aachen e.V.

§ 10 Wissensmanagement

(1) Das GSP erstellt ein Übergabeprotokoll, in dem alle wichtigen Informationen (Zugangsdaten, laufende Projekte, relevante Studierendenparlamentes Beschlüsse, Ansprechpersonen) für die Arbeit im GSP gesammelt werden, insbesondere für die zukünftigen Beauftragten des GSP

(2) Berichte an das Studierendenparlament, Letter of Intent, Protokolle von Sitzungen und andere Veröffentlichungen sind zu archivieren und den nachfolgenden Mitgliedern zu übergeben.

§ 11 Nichterreichbarkeit von Angehörigen des GSP

(1) Fällt ein Mitglied des GSP länger aus oder ist nicht erreichbar, so soll dieses dem Präsidium des Studierendenparlamentes mitgeteilt werden.

(2) Sollten Mitarbeitende über einen Monat auf Anfragen von Mitgliedern des GSP nicht antworten, soll auf der nächsten Sitzung des GSP über die Entlassung abgestimmt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen können nur nach einem Beschluss der Sitzung des GSP vorgenommen werden, sofern nicht andere Bestimmungen dem entgegen stehen.

(3) Änderungen müssen auf einer Sitzung des GSPs behandelt werden. Sie müssen einstimmig angenommen werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung des GSPs wird auf der Webseite des Studierendenparlamentes veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung inkraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Geschäftsordnungen des GSPs außer Kraft.